



# Demoversion mit Originalinhalt

## Originalinhalt

	Vorderrad	Hinterrad
Felgen:	Serienfelge <b>3.50x17</b>	Serienfelge <b>5.50x17</b>
Luftdruck (kalt):	Solo / Gepäck <b>2,25 / 2,5 bar</b>	Solo / Gepäck <b>2,5 / 2,9 bar</b>
Bereifung:	<b>120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)</b> ContiMotion Z TKC70 M+S ContiSportAttack	<b>180/55ZR17 M/C (73W) TL 1)</b> ContiMotion M TKC70 M+S ContiSportAttack
Profile beliebig kombinierbar	ContiTrailAttack 2 ContiTrailAttack 3	ContiTrailAttack 2 ContiTrailAttack 3
Profile beliebig kombinierbar	ContiRoadAttack 2 ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 3	ContiRoadAttack 2 ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 3
Profile beliebig kombinierbar	ContiSportAttack 2 ContiSportAttack 3	ContiSportAttack 2 ContiSportAttack 3

Bemerkungen / Auflagen:

§ 36 Absatz 4a StVZO tritt am 1. Oktober 2024 außer Kraft. Bis dahin dürfen M+S-Reifen auch an Fahrzeugen verwendet werden, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit höher als die dem Symbol für die niedrigste Geschwindigkeitskategorie der montierten M+S-Reifen entsprechende Geschwindigkeit ist. Dies gilt nur für Reifen, die nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind. DOT (5217)

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

### #Bestellservice WICHTIG BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

### #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.